

Regierungsvorlage

**Gesetz
über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 3/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem 3. Abschnitt wird folgender 4. Abschnitt eingefügt:

**„4. Abschnitt
Information über den Wasserpreis**

§ 9a

(1) Gemeinden, die Gebühren für den Bezug von Wasser für den menschlichen Gebrauch auf Grundlage der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen ausgeschrieben haben, sind verpflichtet, die Abgabepflichtigen regelmäßig, zumindest jedoch einmal jährlich, über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, sind zudem verpflichtet, die Abgabepflichtigen mindestens einmal jährlich über die Struktur der Gebühr pro Kubikmeter Wasser, einschließlich der fixen und variablen Kosten, zu informieren.

(3) Die Informationen nach Abs. 1 und 2 können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenvorschreibung, erfolgen.“

2. Der bisherige 4. Abschnitt wird als 5. Abschnitt bezeichnet.

Artikel II

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 35/2018, Nr. 37/2018, Nr. 64/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 69/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 41/2022, Nr. 42/2022, Nr. 72/2022 und Nr. 85/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 4 wird nach dem Wort „Inspektionsberichte“ die Wortfolge „sowie über die Überwachung von Hausinstallationen“ eingefügt.

2. Im § 38 Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck „lit. a bis g“ durch den Ausdruck „lit. a bis j und l“ ersetzt.

3. Im § 49c wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. d folgende lit. e angefügt:

„e) zur Verhinderung von Krankheitsausbrüchen durch Legionella Informationen baulicher Art betreffend wirksame und gemessen an den Risiken verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikobeherrschung zur Verfügung stehen.“

Artikel III

Das Bauproduktengesetz, LGBl.Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, Nr. 47/2019, Nr. 49/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „7. Abschnitts“ durch den Ausdruck „8. Abschnitts“ ersetzt.

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Begriffe, die im 7. Abschnitt verwendet werden und den Begriffen nach Art. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entsprechen, sind im Sinne der genannten Richtlinie zu verstehen.“

3. Der § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Bauprodukte, für die

- a) eine harmonisierte europäische Norm vorliegt, die in der Baustoffliste ÖE (§ 12) angeführt ist, oder
- b) eine Europäische technische Bewertung (ETA) vorliegt, die auf Basis eines in der Baustoffliste ÖE angeführten Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) oder einer in der Baustoffliste ÖE angeführten Leitlinie für europäische technische Zulassungen (ETAG), die als EAD verwendet wird, ausgestellt wurde,

dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.“

4. Der § 11 lautet:

„§ 11

Anforderungen für die Verwendung

Bauprodukte, für die

- a) eine harmonisierte europäische Norm vorliegt, die in der Baustoffliste ÖE (§ 12) angeführt ist, oder
- b) eine Europäische technische Bewertung (ETA) vorliegt, die auf Basis eines in der Baustoffliste ÖE angeführten Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) oder einer in der Baustoffliste ÖE angeführten Leitlinie für europäische technische Zulassungen (ETAG), die als EAD verwendet wird, ausgestellt wurde,

dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen.“

5. Im § 17 Abs. 1 wird in der lit. b das Wort „EU-Konformitätserklärung“ durch das Wort „Konformitätserklärung“ ersetzt, entfällt am Ende der lit. b das Wort „und“, wird am Ende der lit. c der Punkt durch den Ausdruck „; und“ ersetzt und nach der lit. c folgende lit. d angefügt:

- „d) sie den Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung entsprechen.“

6. Im § 17 Abs. 2 wird das Wort „muss“ durch die Wortfolge „hat sicherzustellen, dass“ ersetzt.

7. Im § 17 Abs. 2 entfällt in der lit. a die Wortfolge „sicherstellen, dass“, wird in der lit. a die Wortfolge „und die CE-Kennzeichnung (§ 20) trägt und“ durch einen Strichpunkt ersetzt, werden in der lit. b das Wort „EU-Konformitätserklärung“ durch das Wort „Konformitätserklärung“ sowie der Ausdruck „stellen.“ durch den Ausdruck „steht;“ ersetzt und nach der lit. b folgende lit. c und d angefügt:

- „c) dieses Produkt die CE-Kennzeichnung (§ 20) trägt; und
- d) dieses Produkt den Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2017/1369 entspricht.“

8. Im § 17 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis c“ durch die Wortfolge „Voraussetzungen des Abs. 1“ sowie die Wortfolge „die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis c oder 2“ durch die Wortfolge „diese Voraussetzungen“ ersetzt.

9. In der Überschrift zu § 19, im § 19 Abs. 3 und 4 sowie im § 20 Abs. 1 wird jeweils das Wort „EU-Konformitätserklärung“ durch das Wort „Konformitätserklärung“ ersetzt.

10. Nach dem 6. Abschnitt wird folgender 7. Abschnitt eingefügt:

„7. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, und deren Risikobewertung

§ 23

Inverkehrbringen von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen

(1) Bauprodukte, die für die Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen sind und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

- a) den Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden,
- b) die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen,
- c) nicht die Vermehrung von Mikroorganismen fördern und
- d) nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen in das Wasser gelangen, als aufgrund des mit dem Material oder Werkstoff verfolgten Zwecks unbedingt nötig ist.

(2) Soweit für Bauprodukte nach Abs. 1 in Durchführungsrechtsakten nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 Mindesthygieneanforderungen festgelegt sind, wird den Anforderungen nach Abs. 1 lit. a bis d entsprochen, wenn die in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Mindesthygieneanforderungen eingehalten werden.

§ 23a

Risikobewertung von Hausinstallationen

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat eine allgemeine Analyse der Risiken, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten, Materialien und Werkstoffen ausgehen können, vorzunehmen sowie zu analysieren, ob diese potenziellen Risiken die Qualität des Wassers am Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die normalerweise für Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, beeinflussen. Diese allgemeine Analyse hat keine Analyse einzelner Objekte zu umfassen. Sie ist erstmalig bis zum 12. Januar 2029 durchzuführen, anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Risikoanalyse nach Abs. 1 im Internet auf der Homepage des OIB zu veröffentlichen und zusätzlich der Landesregierung zu übermitteln. Die Landesregierung hat die Risikoanalyse im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg zu veröffentlichen.“

11. Die bisherigen 7., 8. und 9. Abschnitte werden als 8., 9. und 10. Abschnitte bezeichnet.

12. Im § 25 Abs. 1 werden nach dem Wort „nach“ der Ausdruck „Art. 14“ sowie nach dem Ausdruck „2019/1020“ die Wortfolge „, ausgenommen dessen Abs. 3 lit. c“ eingefügt.

13. Im § 25 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Abs. 1“ die Wortfolge „ist mit den Tätigkeiten einer Marktüberwachungsbehörde gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 betraut und“ eingefügt.

14. Im § 25 Abs. 2 lit. c entfällt der Ausdruck „Marktüberwachungsmaßnahmen (und werden der Beistrich nach dem Wort „Bauprodukten“ durch das Wort „und“ sowie der Ausdruck „u.dgl.)“ durch die Wortfolge „sowie Durchführung weiterer Marktüberwachungsmaßnahmen, insbesondere solcher nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/1020“ ersetzt.

15. Im § 25 Abs. 2 lit. h wird das Wort „Gemeinschaftsmarkt“ durch das Wort „Unionsmarkt“ ersetzt.

16. Im § 25 Abs. 2 lit. i wird nach der Wortfolge „Informationsaustausch mit“ die Wortfolge „der zentralen Verbindungsstelle gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/1020,“ eingefügt.

17. Im § 35 wird der Ausdruck „Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ durch den Ausdruck „Art. 16 Abs. 3 lit. g der Verordnung (EU) 2019/1020“ ersetzt.

18. Im § 36 Abs. 1 wird nach der lit. n folgende lit. o eingefügt:

„o) bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen u. dgl. der Hinweispflicht nach § 17 Abs. 3 nicht nachkommt;“

19. Im § 36 Abs. 1 werden die bisherigen lit. o bis t als lit. p bis u bezeichnet.

20. Im § 36 Abs. 1 wird nach der nunmehrigen lit. u folgende lit. v eingefügt:

„v) ein Bauprodukt, das zur Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen ist und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommt, entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 in Verkehr bringt;“

21. Im § 36 Abs. 1 werden die bisherigen lit. u und v als lit. w und x bezeichnet.

22. Im § 36 Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. p und s“ durch den Ausdruck „lit. o, q und t“ ersetzt.

23. Im § 36 Abs. 5 wird der Ausdruck „lit. a bis o, q, r, t und u“ durch den Ausdruck „lit. a bis n, p, r, s, u, v und w“ ersetzt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Das Gesetz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Sammelnovelle dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) – im Folgenden: Trinkwasser-Richtlinie – im Landesrecht. Die genannte Richtlinie hat zum Ziel, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen, sowie den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern.

Die neu gefasste Trinkwasser-Richtlinie löst die Richtlinie (EU) 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ab. Die Trinkwasser-Richtlinie verfolgt nun einen risikobasierten Ansatz, der auch eine Überwachung von Hausinstallationen inkludiert, die in Maßnahmen mündet, die eine Gefährdung durch Blei oder Legionella verringern bzw. beseitigen soll. Die Trinkwasser-Richtlinie geht aber auch insofern weiter als die Richtlinie (EU) 98/83/EG, als nunmehr auch Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, festgelegt werden. Zudem wurden die Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit ausgeweitet. Diese Erweiterungen des Anwendungsbereiches der Trinkwasser-Richtlinie führen nun dazu, dass auch Umsetzungsmaßnahmen auf landesgesetzlicher Ebene, und zwar im Wasserversorgungsgesetz, im Baugesetz und im Bauproduktengesetz, zu treffen sind.

1.2. Weiters werden im Baugesetz und im Bauproduktengesetz Änderungen vorgenommen, die auf Anregungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik zurückgehen und zur Harmonisierung der landesgesetzlichen Bauproduktbestimmungen beitragen sollen. Diese Anpassungen ergeben sich erstens aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Marktüberwachungsverordnung), zweitens aufgrund der Verordnung (EU) 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktverordnung), drittens aufgrund der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (EU-Labeling-Verordnung) und viertens aufgrund der Richtlinie (EU) 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Richtlinie). In inhaltlicher Hinsicht erfolgen vor allem Anpassungen in Bezug auf energieverbrauchsrelevante Bauprodukte, in Bezug auf die Marktüberwachung, in Bezug auf die Strafbestimmungen und werden Verweise angepasst.

1.3. Wesentliche Inhalte dieses Gesetzesentwurfes sind:

- Jährliche Informationspflichten gegenüber Abgabepflichtigen in Bezug auf den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie eingeschränkt auch in Bezug auf die Zusammensetzung dieses Preises (§ 9a Wasserversorgungsgesetz);
- Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Baugesetz im Hinblick auf die Überwachung von Hausinstallationen (§ 15 Abs. 4 Baugesetz);
- Informationspflicht in Bezug auf die Verhinderung von Krankheitsausbrüchen durch Legionella (§ 49c lit. e Baugesetz);
- Anpassung der Bereitstellungs- und Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte, die der Verordnung (EU) 305/2011 (Bauproduktverordnung) unterliegen (§§ 3 Abs. 1 und 11 Bauproduktengesetz);
- Verankerung, dass bei energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, auch die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1369 (EU-Labeling-Verordnung) beachtlich sind (§ 17 Bauproduktengesetz);
- Festlegung von Mindesthygieneanforderungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die für die Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen sind und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen (§ 23 Bauproduktengesetz);
- Bestimmung, wonach das Österreichische Institut für Bautechnik eine allgemeine Analyse von Risiken, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten, Materialien und Werkstoffen ausgehen können, vorzunehmen hat (§ 23a Abs. 1 Bauproduktengesetz);

- Anpassung bzw. Konkretisierung der Regelungen betreffend die Tätigkeiten, Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde (§ 25 Bauproduktengesetz);
- Einfügung zweier neuer Verwaltungsstraftatbestände (§ 36 Abs. 1 lit. o und v Bauproduktengesetz) sowie Einführung der Möglichkeit der Verfallserklärung bei Inverkehrbringen eines Bauproduktes entgegen der Bestimmung des § 23 Abs. 2 Bauproduktengesetz (§ 36 Abs. 5 Bauproduktengesetz).

2. Kompetenzen:

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist die Trinkwasser-Richtlinie vom Bund und den Ländern umzusetzen. Bezüglich der kompetenzrechtlichen Einordnung ist je nach Regelungsbereich eine differenzierte Betrachtung notwendig. In Bezug auf die Trinkwasser-Richtlinie und im Übrigen gilt für die Zuständigkeit des Landes dabei Folgendes:

2.1. Änderung des Wasserversorgungsgesetzes (Artikel I):

Die Ermächtigung der Gemeinden, Abgaben aufgrund freien Beschlussrechtes für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, auszuschreiben, gründet auf § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 (im Folgenden: F-VG 1948) iVm § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (im Folgenden: FAG 2017).

Aus dem Zweck der Regelung – den Gemeinden ein Mindestmaß an selbstständiger Steuerhoheit auch bei Untätigkeit der Landesgesetzgebung zu garantieren – folgt allerdings auch, dass der Landesgesetzgeber nicht gehindert ist, in Ausübung der ihm nach § 8 Abs. 1 F-VG 1948 übertragenen Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben derartige Regelungen auch für Abgaben zu treffen, die nach § 7 Abs. 5 F-VG 1948 den Gemeinden in das freie Beschlussrecht übertragen wurden. Solche landesgesetzlichen Regelungen dürfen aber die durch die Bundesgesetzgebung eingeräumte Ermächtigung nur konkretisieren oder allenfalls gestützt auf § 8 Abs. 5 F-VG 1948 erweitern (*Ruppe* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht § 7 F-VG Rz 44).

Art. 17 Abs. 1 und 2 lit. b sowie Anhang IV Z. 7 lit. c Trinkwasser-Richtlinie enthalten Regelungen betreffend den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Wasserbezugsgebühren sind Gebühren, die aufgrund des freien Beschlussrechtes der Gemeinden festzusetzen sind (vgl. VfSlg. 11.478/1987, 7227/1973). Bei den zu treffenden Regelungen betreffend den Preis von Wasser handelt es sich um Annexmaterien zum materiellen Steuerrecht, die die bundesrechtlichen Vorgaben mittels Landesrecht konkretisieren, weshalb die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen einer landesgesetzlichen Regelung zugänglich sind.

Die Umsetzung der weiteren in Art. 17 und Anhang IV Trinkwasser-Richtlinie genannten Bestimmungen kann mangels einer kompetenzrechtlichen Grundlage nicht im Landesrecht erfolgen, sondern obliegt als Annexmaterie dem jeweiligen Materiengesetzgeber auf Bundesebene (vgl. Rechtsauskunft des BKA-VD vom 13. Mai 2022, Zl. 2021-0.029.559).

Soweit Gemeinden die Gebühren für den Bezug von Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht auf Grundlage von § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 ausschreiben, sondern beispielsweise auf vertraglicher Basis (ausgegliederte Rechtsträger der Gemeinden) oder in Satzungen (Mitglieder von Wassergenossenschaften) festlegen, können Regelungen betreffend den Wasserpreis für solche Rechtsträger mangels einer kompetenzrechtlichen Grundlage nicht vom Landesgesetzgeber getroffen werden und unterliegen solche Rechtsträger insoweit auch nicht diesem Gesetz.

2.2. Änderung des Baugesetzes und des Bauproduktengesetzes (Artikel II und III):

Nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen alle Angelegenheiten in die Kompetenz der Länder, soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist. Der Kompetenztatbestand nach Art. 15 Abs. 1 B-VG umfasst insbesondere auch Regelungen über die Errichtung von Gebäuden und die Baupolizei (vgl. VfSlg. 2685/1954, 6011/1969) sowie über Bauprodukte.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers besteht aber nur insoweit, als zur Regelung nicht der Bundesgesetzgeber aufgrund eines unlöslichen Zusammenhangs mit der Hauptsache berufen ist, wie dies im Bereich des Bergwesens, der Eisenbahnen, der Schiff- und Luftfahrt und der Bundestheater der Fall ist (vgl. VfSlg. 2685/1954). In diese Zuständigkeiten des Bundes wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht eingegriffen.

Insbesondere die Art. 2 Z. 1 bis 4 sowie 7 bis 9, Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 lit. c und 6, Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 lit. e und f, Art. 11 Abs. 1 und 7, Art. 13, Art. 18 sowie Art. 23 Trinkwasser-Richtlinie weisen

einen Zusammenhang mit dem Bau- bzw. Bauproduktrecht auf. Aus diesem Grund stützt sich der Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die abseits der Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie getroffenen Bestimmungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Bauprodukten, weshalb sich auch in dieser Hinsicht die Gesetzgebungskompetenz des Landes auf Art. 15 Abs. 1 B-VG stützt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Änderung des Wasserversorgungsgesetzes (Artikel I):

Zur Information über den Wasserpreis (§ 9a Abs. 1 und 3):

Da sich die Informationspflicht auf Gebühren nach § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 bezieht, die ohnehin von der Gemeindevertretung mit Verordnung auszuschreiben sind und der Informationspflicht auch dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die entsprechenden Informationen (Angaben über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter) in die Gebührenvorschreibung aufgenommen werden, verursacht diese Änderung keinen nennenswerten Mehraufwand für die Gemeinden.

Zur Information über die Zusammensetzung des Wasserpreises (§ 9a Abs. 2 und 3):

Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, müssen, zusätzlich zur Information nach Abs. 1, auch über die Struktur der Gebühr pro Kubikmeter informieren. Dies trifft aktuell nur auf die Stadt Dornbirn zu, weshalb der Aufwand nur für die Stadt Dornbirn dargestellt wird.

Die Zusammensetzung und Höhe der Gebühr ergibt sich bereits aus dem Ermittlungsverfahren zur Erlassung der Verordnung nach § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017. Zur Aufbereitung dieser Daten zum Zwecke der Information der Abgabepflichtigen wird mit einem Mehraufwand von zwei Stunden pro Jahr gerechnet.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Stadt Dornbirn betragen damit 180,60 Euro

Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 13/5)	Gesamtaufwand (für 2 h)
Personalaufwand	66,88	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35%	23,41	
Summe	90,29	
Summe gerundet	90,30	180,60

Die Information der Abgabepflichtigen kann im Rahmen der Gebührenvorschreibung vorgenommen werden, weshalb dadurch kein nennenswerter Mehraufwand für die Stadt Dornbirn entsteht.

3.2. Änderung des Baugesetzes (Artikel II):

Zur Berichtspflicht der Baubehörden (§ 38 Abs. 3):

Durch die Anpassung der Verweise in § 38 Abs. 3 lit. b Baugesetz ist mit keinen finanziellen Auswirkungen für die Baubehörden (Gemeinden und Land) zu rechnen, da die Berichtspflicht bereits nach geltender Rechtslage besteht und lediglich die Verweise auf die Verwaltungsstrafbestimmungen, aufgrund derer eine Meldung zu erfolgen hat, angepasst werden.

Zur Informationspflicht der Landesregierung (§ 49c lit. e):

Die Informationspflicht nach § 49c lit. e Baugesetz führt zu keinem nennenswerten Mehraufwand für das Land.

Betreffend die Überwachung von Hausinstallationen werden nähere Regelungen in der Bautechnikverordnung getroffen. Aus dieser Überwachung kann unter Umständen auch die Pflicht der Behörde resultieren, nach § 49 Abs. 2 Baugesetz nachträgliche Aufträge zu erteilen. Diese Bestimmung besteht aber bereits nach derzeitiger Rechtslage.

3.3. Änderung des Bauproduktgesetzes (Artikel III):

Zur Risikobewertung von Hausinstallationen (§ 23a):

Die allgemeine Risikoanalyse gemäß § 23a Abs. 1 ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) durchzuführen. Das OIB ist ein Verein dessen Vereinsmitglieder die neun Bundesländer sind. Zwischen den Bundesländern wurde diesbezüglich die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, LGBL.Nr. 18/2013, abgeschlossen. Gemäß Artikel 6 dieser Vereinbarung hat das Land die nach Gegenrechnung mit den Einnahmen des OIB verbleibenden Kosten nach dem Volkszahlschlüssel mitzutragen. Die Durchführung einer allgemeinen Risikoanalyse wird mit einem erhöhten Aufwand und Kosten für das OIB verbunden sein. Wie hoch dieser Aufwand sein wird und ob bzw. wie hoch die Mehraufwendungen für das Land sein werden, lässt sich derzeit seriös nicht abschätzen, da dies von vielen Faktoren abhängig ist.

Zum Verwaltungsstrafverfahren (§ 36):

Zur Bearbeitung von Verwaltungsstrafverfahren aufgrund der neu implementierten Straftatbestände in § 36 Abs. 1 lit. o und v Bauproduktgesetz ist mit folgendem Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) zu rechnen:

Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr durchschnittlich insgesamt etwa vier (je zwei) Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des § 36 Abs. 1 lit. o und v Bauproduktgesetz von einem Landesbediensteten (Gehaltsklasse 17/4) zu führen sein werden. Für die Bearbeitung eines solchen Verwaltungsstrafverfahrens ist ein Arbeitsaufwand in Höhe von etwa sechs Stunden anzusetzen. Davon ausgehend ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. 2.769,60 Euro pro Jahr zu rechnen.

Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 17/4)	Gesamtaufwand (für 24 h)
Personalaufwand	85,50	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35%	29,93	
Summe	115,43	
Summe gerundet	115,40	2.769,60

Hinzuweisen ist auch darauf, dass durch die Implementierung der beiden neuen Straftatbestände voraussichtlich mit einem höheren Strafbetragsvolumen zu rechnen ist, welches aufgrund der Widmungsbestimmung in § 36 Abs. 4 Bauproduktgesetz dem OIB zu Gute kommt. In welchem Ausmaß sich das Strafbetragsvolumen erhöhen wird, lässt sich seriös aber nicht abschätzen.

Die sonstigen Änderungen verursachen keine finanziellen Belastungen für das Land oder die Gemeinden.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 (Trinkwasser-Richtlinie), soweit die Umsetzungsverpflichtung kompetenzrechtlich dem Landesgesetzgeber zukommt. Zum anderen dient der vorliegende Gesetzesentwurf in einem Punkt auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie); vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 36 Abs. 1 lit. o. Soweit im vorliegenden Entwurf auf die genannten Richtlinien (EU) verwiesen wird, sind diese im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Darüber hinaus werden in diesem Gesetzesentwurf Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung), an die Verordnung (EU) 305/2011 (Bauprodukteverordnung) und schließlich an die Verordnung (EU) 2017/1369 (EU-Labeling-Verordnung) vorgenommen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes zielen unter anderem darauf ab, genussstaugliches und reines Wasser für den menschlichen Gebrauch zu gewährleisten. Von qualitativ hochwertigem Wasser für den menschlichen Gebrauch profitieren auch Kinder und Jugendliche in einem positiven Sinn.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie/ des Klimaschutzes/ der Klimawandelanpassung:

Die vorgesehenen Regelungen haben einerseits zum Ziel, die von Bauprodukten und dafür verwendeten Materialien und Werkstoffen ausgehenden Gefahren auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch hintanzuhalten und dienen andererseits der Anpassung der Bestimmungen betreffend die energieverbrauchsrelevanten Bauprodukte, die Marktüberwachung, die Strafbestimmungen und der Anpassung von Verweisen.

Diese Regelungen sind in Bezug auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als neutral zu bewerten - es ergeben sich auf die genannten Ziele weder positive noch negative Auswirkungen.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung keinen Einspruch im Sinne des § 9 F-VG 1948 erhebt. Auch Annexmaterien zu den Kompetenztatbeständen des § 8 F-VG 1948 fallen in den Anwendungsbereich des § 9 F-VG 1948 (vgl. dazu näher das Schreiben des BMF vom 22.1.2016, Zl. BMF-111200/0041-II/3/2014); im vorliegenden Fall betrifft dies die beabsichtigte Änderung des Wasserversorgungsgesetzes.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderung des Wasserversorgungsgesetzes):

Zu Z. 1 (4. Abschnitt):

Der neu eingefügte 4. Abschnitt dient der Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 und 2 lit. b sowie des Anhangs IV Z. 7 lit. c der Trinkwasser-Richtlinie (soweit die Umsetzung in kompetenzrechtlicher Hinsicht dem Landesgesetzgeber obliegt).

Zu § 9a Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmungen gelten aufgrund finanzverfassungsrechtlicher Schranken (vgl. dazu näher die Ausführungen unter Punkt Allgemeines Punkt 2.1.) nur für jene Gemeinden, die den Preis für Wasser für den menschlichen Gebrauch unmittelbar auf Grundlage der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen (derzeit § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017) mittels Verordnung der Gemeindevertretung ausschreiben.

Nach Abs. 1 sind die betreffenden Gemeinden verpflichtet, die Abgabepflichtigen einmal jährlich über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren (Abs. 1).

Der erweiterten Informationspflicht nach Abs. 2 unterliegen zudem nur jene Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen. Dies trifft derzeit nur auf die Stadt Dornbirn zu.

Zu § 9a Abs. 3:

Die Informationen können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise erfolgen. Natürlich bietet sich dazu die Gebührenvorschreibung an. Die Informationen müssen jedoch nicht zwingend unmittelbar in der Gebührenvorschreibung selbst enthalten sein. Es wäre auch denkbar, dass die Gebührenvorschreibung einen Link auf die Homepage der Gemeinde enthält, auf der die entsprechenden Informationen für die Abgabepflichtigen zugänglich sind. Genauso denkbar sind sonstige digitale Formen, wie etwa intelligente Anwendungen (SmartApp).

Zu Z. 2 (5. Abschnitt):

Durch den neu eingefügten 4. Abschnitt ist der nachfolgende Abschnitt nunmehr als Abschnitt 5 zu bezeichnen.

Zu Artikel II (Änderung des Baugesetzes):

Zu Z. 1 (§ 15 Abs. 4):

Die Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 4 wird erweitert. Demnach können künftig in der Bautechnikverordnung, soweit dies zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist,

auch für bereits rechtmäßig bestehende Bauwerke und sonstige Anlagen bestimmte Anforderungen für die Überwachung von Hausinstallationen festgelegt werden. Damit wird die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung insbesondere der Art. 2, 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 lit. c, 10 Abs. 1 lit. b, 2 und 3 lit. e und f, 13 sowie 18 der Trinkwasser-Richtlinie in der Bautechnikverordnung geschaffen.

Zu Z. 2 (§ 38 Abs. 3 lit. b):

Die Berichtspflichten gegenüber dem Österreichischen Institut für Bautechnik als Marktüberwachungsbehörde sind in Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, LGBI.Nr. 43/2010, grundgelegt. Da die derzeitige Verweisung auf Art. 36 Abs. 1 lit. a bis g des Bauproduktgesetzes nicht der Aufzählung in Art. 11 Abs. 1 Z. 1 bis 7 der genannten 15a B-VG Vereinbarung entspricht, erfolgt diesbezüglich eine Richtigstellung der Verweisung.

Zu Z. 3 (§ 49c lit. e):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 10 Abs. 3 lit. e der Trinkwasser-Richtlinie, soweit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht.

In Bezug auf die Verhinderung von Krankheitsausbrüchen durch Legionella können entsprechende Informationen beispielsweise im Internet (z.B. auf der Homepage des Landes) zur Verfügung gestellt werden. Die Einschränkung auf Informationen baulicher Art resultiert aus der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Festzuhalten ist, dass die vorgesehene Informationsverpflichtung nur dann besteht, wenn nicht bereits von anderer Seite die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden (z.B. von Seiten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH).

Darüber hinaus dienen auch die Maßnahmen, die aufgrund des Auftretens eines allgemeinen Risikos in Hausinstallationen aufgrund der Bautechnikverordnung zu treffen sind, der Verhinderung von Krankheitsausbrüchen, sofern noch keine Krankheitsausbrüche zu vermelden sind.

Zu Artikel III (Änderung des Bauproduktgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 3):

Diese Anpassung dient der Angleichung an die neu erfolgte Nummerierung der Abschnitte 8 bis 10.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 4):

Der Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 2 Z. 1 bis 3 sowie 7 bis 9 der Trinkwasser-Richtlinie. Die Begriffe, die im 7. Abschnitt dieses Gesetzes verwendet werden und mit den Begriffsbestimmungen nach Art. 2 der Trinkwasser-Richtlinie ident sind, sind im Sinne der Trinkwasser-Richtlinie zu verstehen bzw. auszulegen.

Im Einzelnen betrifft dies insbesondere folgende Begriffsbestimmungen:

„Wasser für den menschlichen Gebrauch“ ist alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz oder in Tankfahrzeugen bereitgestellt oder in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird, einschließlich Quellwasser sowie alles Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird (Art. 2 Z. 1 Trinkwasser-Richtlinie).

Unter „Hausinstallation“ sind Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zu verstehen, die sich zwischen den Zapfstellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten für Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern sie nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nicht in die Zuständigkeit des Wasserversorgers in seiner Eigenschaft als Wasserversorger fallen (Art. 2 Z. 2 Trinkwasser-Richtlinie).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes die Hausinstallation nach der Übergabestelle beginnt (§ 2 iVm. § 6 Abs. 4 Wasserversorgungsgesetz), weshalb davon auszugehen ist, dass die Versorgungsleitung und die Anschlussleitung in die Zuständigkeit des Wasserversorgers fallen.

Unter einem „Wasserversorger“ ist eine Einheit, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt, zu verstehen (Art. 2 Z. 3 Trinkwasser-Richtlinie).

Eine „Gefährdung“ ist ein biologisches, chemisches, physikalisches oder radiologisches Agens im Wasser oder ein anderer Aspekt des Zustands von Wasser, das bzw. der die menschliche Gesundheit beeinträchtigen kann (Art. 2 Z. 7 Trinkwasser-Richtlinie).

Ein „Gefährdungsereignis“ ist ein Ereignis, das zu Gefährdungen in Bezug auf das System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch führt oder bewirkt, dass Gefährdungen für dieses System nicht beseitigt werden (Art. 2 Z. 8 Trinkwasser-Richtlinie).

Ein „Risiko“ ist eine Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Gefährdungsereignisses und des Schadensausmaßes, sollten die Gefährdung und das Gefährdungsereignis im System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch auftreten (Art. 2 Z. 9 Trinkwasser-Richtlinie).

Zu Z. 3 und 4 (§§ 3 Abs. 1 und 11):

Der bisherige § 3 Abs. 1 und der bisherige § 11 entsprechen den Art. 18 und 24 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung. Der Begriff der „harmonisierten technischen Spezifikation“ in der genannten Vereinbarung beruht jedoch noch auf der Richtlinie 89/106/EWG (Bauprodukterichtlinie). Die Definition dieses Begriffs hat sich mit der Verordnung (EU) 305/2011 (Bauprodukteverordnung) allerdings geändert. Nach Art. 2 Z. 10 der Bauprodukteverordnung gelten als harmonisierte technische Spezifikationen harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente (EAD). Da aber ein EAD nicht verpflichtend anzuwenden ist (vgl. Art. 4 der Bauprodukteverordnung), entsteht die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung erst bei Vorliegen einer Europäischen technischen Bewertung (ETA) für ein konkretes Produkt und nicht bereits bei Vorliegen der harmonisierten technischen Spezifikation EAD. Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzung des Grundsatzausschusses für Rechtsfragen des Österreichischen Instituts für Bautechnik vom 23. Oktober 2020 unter TOP 5 besprochen, die Umsetzungsvorschriften zu Art. 18 der oben genannten Vereinbarung anzupassen. In der Sitzung des Sachverständigenbeirates für Baustofflisten und Zulassung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (SVBBL) vom 5. November 2020 wurde der Vorschlag für eine entsprechende Anpassung der Umsetzungsvorschriften beschlossen. Analog zu den Umsetzungsvorschriften zu Art. 18 der genannten staatsrechtlichen Vereinbarung sind auch die Umsetzungsvorschriften zu Art. 24 entsprechend anzupassen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird eine entsprechende Anregung des OIB aufgegriffen.

Zu Z. 5 bis 8 (§ 17):

Entsprechend der unionsrechtlichen Terminologie soll statt wie bisher von der „EU-Konformitätserklärung“ nunmehr von der „Konformitätserklärung“ gesprochen werden.

Im Abs. 1 und 2 wird neu verankert, dass bei energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, auch die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1369 (EU-Labeling-Verordnung) beachtlich sind.

Aus systematischen Erwägungen erfolgt im Abs. 2 eine Neugliederung der Literae.

Im Abs. 3 kann der Verweis auf einzelne Literae entfallen, da die Hinweispflicht bereits bestehen soll, wenn energieverbrauchsrelevante Bauprodukte auch nur einer der in Abs. 1 oder 2 aufgezählten Voraussetzung nicht entsprechen.

Zu Z. 9 (§§ 19 und 20 Abs. 1):

Entsprechend der unionsrechtlichen Terminologie soll statt wie bisher von der „EU-Konformitätserklärung“ nunmehr von der „Konformitätserklärung“ gesprochen werden.

Zu Z. 10 (7. Abschnitt):

Es wird ein neuer 7. Abschnitt mit zwei neuen Paragraphen (§§ 23 und 23a) in das Bauproduktengesetz eingefügt.

Zu § 23:

Der neu eingefügte § 23 regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Art. 4 Abs. 1 lit. c und Art. 11 Abs. 1 und 7 der Trinkwasser-Richtlinie.

Der Begriff des Bauproduktes entspricht jenem, der den sonstigen Bestimmungen des Bauproduktgesetzes zu Grunde liegt. Somit ist unter Bauprodukt jedes Produkt oder jeder Bausatz zu verstehen, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen des Bauwerks auswirkt.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Bauprodukte, die für die Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen sind. Diese Eingrenzung ergibt sich aus der eingeschränkten kompetenzrechtlichen Zuständigkeit des Landesgesetzgebers (vgl. dazu näher die Ausführungen unter Punkt Allgemeines Punkt 2.2.).

Die Anforderungen des Abs. 1 lit. a bis d müssen kumulativ vorliegen, um die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen zu erfüllen.

Dem § 23 Abs. 1 wird insbesondere dann entsprochen, wenn die Bauprodukte den in den Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 11 Abs. 2 Trinkwasser-Richtlinie festgelegten Mindesthygieneanforderungen entsprechen (Abs. 2).

Diese Durchführungsrechtsakte sind von der Kommission bis zum 12. Januar 2024 bzw. bis zum 12. Januar 2025 zu erlassen.

Die Bauprodukte, die für die Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen sind und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, müssen die in § 23 Abs. 1 lit. a bis d normierten Anforderungen zusätzlich zu anderen im Bauproduktgesetz normierten Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere sind, sofern einschlägig, daher auch die Anforderungen an die Bauprodukte in den Baustofflisten ÖA (§ 5) bzw. ÖE (§ 11) oder die Anforderungen für sonstige Bauprodukte (§ 13) zu berücksichtigen.

Zu § 23a Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung werden die Art. 4 Abs. 1 lit. c, Art. 7 Abs. 1 lit. c und 6 sowie Art. 10 Abs. 1 lit. a der Trinkwasser-Richtlinie umgesetzt.

Die allgemeine Analyse der Risiken ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) vorzunehmen; diese umfasst keine Analyse einzelner Objekte. Bei der allgemeinen Risikoanalyse handelt es sich der Art nach um ein technisches Gutachten, da die Auswirkungen der von den Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten, Materialien und Werkstoffen ausgehenden Risiken auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch analysiert werden. Die Erstattung von technischen Gutachten zählt gemäß Art. 4 Z. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, LGBI.Nr. 18/2013, zu den Aufgaben des OIB.

Die allgemeine Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Überwachung der Hausinstallationen. Die näheren Bestimmungen betreffend die Überwachung der Hausinstallationen und die zu treffenden Maßnahmen sind in der Bautechnikverordnung zu treffen.

Zu § 23a Abs. 2:

Das Ergebnis der allgemeinen Risikoanalyse nach Abs. 1 (Gutachten) ist vom OIB auf dessen Homepage (derzeit aktuelle Internetadresse: www.oib.or.at) zu veröffentlichen und zusätzlich der Landesregierung zu übermitteln. Die Landesregierung wiederum hat die Risikoanalyse im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg (derzeit aktuelle Internetadresse: www.vorarlberg.at) zu veröffentlichen, sodass darauf aufbauend die Überwachung der Hausinstallationen (siehe Bautechnikverordnung) durchgeführt werden kann.

Zu Z. 11 (8. bis 10. Abschnitt):

Durch den neu eingefügten 7. Abschnitt sind die nachfolgenden Abschnitte nunmehr als Abschnitte 8 bis 10 zu bezeichnen.

Zu Z. 12 bis 16 (§ 25):

Auf Anregung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) als zuständiger Marktüberwachungsbehörde, werden – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 11, 14 und 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung) – die Regelungen betreffend die Tätigkeiten, Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde angepasst bzw. konkretisiert. Dies soll letztlich auch zu einer Harmonisierung der landesrechtlichen Vorschriften betreffend die Marktüberwachung mit jenen der anderen Bundesländer beitragen.

Zu Z. 17 (§ 35):

Es erfolgt eine Anpassung des Verweises, da Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mit der Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung) aufgehoben wurde. Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entspricht Art. 16 Abs. 3 lit. g der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Z. 18 bis 23 (§ 36 Abs. 1, 2 und 5)

Zu § 36 Abs. 1 lit. o:

Die Strafbestimmung in Abs. 1 lit. o dient der Umsetzung des Art. 20 der Richtlinie (EU) 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie). Demnach haben die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen festzulegen. Um dieser Vorgabe zu entsprechen, soll auch ein Verstoß gegen die (in Umsetzung des Art. 6 Abs. 3 der genannten Richtlinie ergangene) Hinweispflicht nach § 17 Abs. 3 eine Verwaltungsübertretung darstellen. Zur Strafhöhe siehe die Ausführungen zu Abs. 2.

Zu § 36 Abs. 1 lit. v:

Die Strafbestimmung in Abs. 1 lit. v dient der Umsetzung des Art. 23 der Trinkwasser-Richtlinie.

Eine Übertretung begeht, wer ein Bauprodukt, das zur Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen ist und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommt, entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 (dh entgegen den in den Durchführungsrechtsakten der Kommission festgelegten Mindesthygieneanforderungen) in Verkehr bringt. Zur Strafhöhe siehe die Ausführungen zu Abs. 2.

Aufgrund der neu eingefügten lit. o und v sind die nachfolgenden Literae entsprechend neu zu bezeichnen.

Zu § 36 Abs. 2:

Mit der Festlegung der möglichen Strafhöhe bestimmt der Gesetzgeber das Ausmaß des sozialen Unwertes, welches er mit dem verpönten Verhalten verbindet. Dabei ist auf das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Sachlichkeitsgebot Rücksicht zu nehmen (vgl. VfSlg. 20.288/2018).

Aufgrund des bei der Festlegung der Strafhöhe zu berücksichtigenden Sachlichkeitsgebotes, soll eine Verletzung der Hinweispflicht gemäß § 17 Abs. 3 (neu eingefügte lit. o) mit einer Höchststrafe von 14.000 Euro bedroht sein. Eine Höchststrafe von 50.000 Euro (wie bei sonstigen Übertretungen nach Abs. 1) erscheint nicht gerechtfertigt, zumal die Verletzung der Hinweispflicht nach § 17 Abs. 3 keinen schwerwiegenden Eingriff in die durch die Richtlinie (EU) 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) verfolgten Zielsetzungen (Erreichung eines hohen Umweltschutzniveaus durch Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten sowie Beitrag zur Sicherheit der Energieversorgung und zur Verringerung der Nachfrage nach natürlichen Ressourcen) bewirkt. Damit erfüllt die vorgesehene Sanktion auch die Anforderungen des Art. 20 der genannten Richtlinie, wonach Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Demgegenüber soll ein Verstoß gegen den neu implementierten Verwaltungsstraftatbestand des Abs. 1 lit. v mit einer Höchststrafe von 50.000 Euro bedroht sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Inverkehrbringen eines Bauproduktes entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 (dh entgegen den in den Durchführungsrechtsakten der Kommission festgelegten Mindesthygieneanforderungen) unmittelbar zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen kann. Die vorgesehene Strafhöhe ist erforderlich, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen und entspricht insofern auch den Anforderungen des Art. 23 der Trinkwasser-Richtlinie, wonach Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Die Verweise in Abs. 2 werden aufgrund der neu eingefügten Literae o und v angepasst.

Zu § 36 Abs. 5:

Aufgrund der neuen Nummerierung einzelner Literae in Abs. 1 erfolgt im Abs. 5 eine Anpassung des Verweises auf die entsprechenden Literae.

Neu ist die Möglichkeit der Verfallserklärung von Bauprodukten, die nicht dem § 23 Abs. 2 entsprechen, wenn der Wirtschaftsakteur oder die Wirtschaftsakteurin nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 23 der Trinkwasser-Richtlinie.

Damit entspricht die vorgesehene Sanktion auch den Anforderungen des Art. 23 Trinkwasser-Richtlinie, da die Verfallserklärung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 5. Sitzung im Jahr 2023, am 7. Juni, das in der Regierungsvorlage, Beilage 74/2023, enthaltene Gesetz mit den Stimmen der VP-, SPÖ- und NEOS-Fraktion, der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner mehrheitlich beschlossen (dagegen: FPÖ).